

Er scheint wöchentlich viermal:
Montag, Mittwoch, Freitag
und Samstag.

Bezugspreis vierteljährlich:
bei der Post abgeholt 2.10 M.,
durch die Post zugestellt 2.40 M.,
für Montabaur monatlich 70 Pf.,
durch unsere Agenturen frei ins
Haus monatlich 75 Pf.

Telefon Nr. 10.

Kreis-Blatt



für den Unterwesterwaldkreis.
(Amtliches Kreisblatt.)

Schriftleitung, Druck und Verlag von Georg Sauerborn in Montabaur.

Anzeigengebühren für die
6-gelappte kleine Zeile oder
deren Raum 20 Pf.

Reklamen d. Doppelzeile 40 Pf.

Anzeigen finden im ganzen
Kreis die wirksamste Verbreitung.

Beilagen nach Übereinkunft.

Bestellungen werden jederzeit
angenommen.

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Montabaur.

Nr. 34.

Montabaur, Freitag, den 1. März 1918.

51. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Berlin C 2, den 2. Februar 1918.

Seit Ende des Jahres 1916 ist von uns auf den An-
trag zahlreicher Gemeinden (Gutsbezirke) widerruflich ge-
nehmigt worden, daß bei Erhebung der direkten Staats-
und Kommunalsteuern die im § 7 der Verordnung, betr.
das Verwaltungszwangsverfahren, vom 15. Nov. 1899
vorgeschriebene Mahnung nicht durch Mitteilung von
Mahnzetteln sondern durch öffentliche Bekanntmachung
erfolgt.

Da nach den eingeforderten Berichten sich dies Ver-
fahren bewährt hat, wollen wir die Gemeinde-(Guts-)
Vorstände allgemein ermächtigen, bis auf weiteres bei
Erhebung der direkten Staats- und Gemeindesteuern an
die Stelle der schriftlichen Mahnung die Mahnung durch
öffentliche Bekanntmachung treten zu lassen. Euer Hoch-
gebornen eruchen wir ergebenst hieron der dortigen Re-
gierung und in geeigneter Weise den Gemeinde-(Guts-)
Vorständen Kenntnis zu geben. Die Gemeinde-(Guts-)
Vorstände sind dabei darauf hinzuweisen, daß sie ihren
Beschluss, durch den sie die öffentliche Mahnung einführen,
in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu geben haben.

Der Minister des Innern. Der Finanzminister.
F. A. F. A.
gez. Freund. gez. Heintke.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden.

Montabaur, den 25. Februar 1918.

Wird veröffentlicht.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses:
Vertuch.

Montabaur, den 19. Februar 1918.

Betr.: Arbeitskräfte für die Land- wirtschaft.

Landwirtschaftliche Betriebe und Gärtner werden zur
Anmeldung des Bedarfs an Arbeitskräften auf die Ver-
mittlungstätigkeit des Kreisarbeitsnachweises sowie der
Hilfsdienststelle Limburg a. L., „Walderdorfer
hof“, Fahrgasse Nr. 5, Fernruf Nr. 107, hingewiesen.

Bei der Anmeldung ist anzugeben:

1. Name und Adresse des Arbeitgebers,
2. Zahl und Art der benötigten Arbeitskräfte.
3. Zeit des Eintritts.
4. Lohnbedingungen.

Genaue Angaben sind unbedingt erforderlich und sind
Reklamationen baldigst an die genannten Stellen einzureichen.

Vorzugsweise werden die Fälle Berücksichtigung finden,
in denen durch Einziehung Heerespflichtiger oder in Er-

mangelung sonstiger Hilfskräfte die rechtzeitige Frühjahr-
bestellung gefährdet scheint.

Die Herren Bürgermeister werden um sofortige orts-
übliche Bekanntmachung ersucht.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses:
Vertuch.

Montabaur, den 26. Februar 1918.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Nach § 70 des Einkommensteuergesetzes ist die veran-
lagte Steuer nicht zu erheben von den **Unteroffizieren
und Mannschaften** des Beurlaubtenstandes, welche mit
einem Einkommen von nicht mehr als **3000 Mark** ver-
anlagt sind, für diejenigen Monate, in denen sie sich
im aktiven Dienst befinden.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, über die für das
Steuerjahr 1917 veranlagten Personen der vorbezeichneten
Art Abgangslisten nach dem vorgeschriebenen Muster auf-
zustellen und mir bis spätestens zum 15. März 1918
einzureichen.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Unterwesterwaldkreises:
Vertuch.

Montabaur, den 26. Februar 1918.

An die Herren Bürgermeister.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß Rotverord-
nung vom 4. November 1916, genehmigt durch Gesetz
vom 27. 12. 1916 (Ges.-S. S. 4/1917) die regelmäßigen
Ergänzungswahlen zur Gemeindevertretung bis
auf weiteres verschoben werden. Aus diesem Grunde sind
auch die Gemeinden bisher nicht aufgerufen worden, diese
Wahlen vorzunehmen. Die Offenlage der Wählerlisten
hat gleichfalls zu unterbleiben.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses:
Vertuch.

Betr.: Hafer zur Selbstversorgung.

Nach den Bestimmungen der Reichsgetreideordnung
darf der den Selbstversorgern zur Ernährung befähigte
Hafer nur in den zulässigen Monatsmengen von 2 kg
pro Kopf verbraucht werden.

Mahlkarten dürfen jeweilig nur für 2 Monate ausge-
stellt werden; ebenso wie dies für Brotgetreide vorge-
schrieben ist.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, dies orts-
üblich bekannt zu machen und die Mahlkarten nur für
die betr. Monatsmenge auszustellen.

Montabaur, den 27. Februar 1918:

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses:
Vertuch.

In eiserner Zeit.

Kriegsroman von Charlotte Wilbert.

43

„Ich halte mein Glück in Händen, ein Tor wäre ich, würde
ich es loslassen!“

Er schweig, fest dem Vater ins Auge sehend, das auf-
flammte vor Jörn. Betrachtung in den ehernen Zügen des
alten Grafen, seine Brust arbeitete heftig, erregt schritt er
im Zimmer auf und ab.

„Wird? Was heißt Glück? Unsinn! Ich begreife Dich
nicht, Philipp, hast Du die alten Traditionen unserer Fa-
milie so vergessen, daß Du Dich in der Art herabwürdigst?“

Mit blitzenden Augen richtete sich der junge Offizier im
Bette auf: „Herabwürdigend tue ich mich und die Ehre unse-
res Hauses auf keinen Fall. — Ah — ein Weib, das meine
Ehre erniedrigt, wird niemals meine Gattin, aber einem acht-
baren, hochherzigen Wesen, wenn auch arm, dem reiche ich
meine Hand und mein Herz!“

„Achtbar — hochherzig — Haha!“ Woll Hohn rief der
alte Graf diese Worte. „Lächerlich — sentimental — unser
Ressort in Breitstein ist auch — achtbar — hm — aber
Du weißt, ich verlange von einer Schwiegertochter mehr.
Bedenke, wie viel Partien sich Dir in der Reibung boten,
zum Beispiel die Fiersten, ha — das ist ein Name — ein
Weibchen — aber —“

„Fastig unterbroch ihn Phil: „Die Komtesse Fiersten?
Das geistlose Geschöpf wäre Dir als Schwiegertochter will-
kommen — bloß um des Namens willen — ich bedaure —
Dich — Vater!“

„Du hast nicht nötig, mich zu bedauern!“ brauste Graf
Edmund von Gorbis auf. „Geistlos? Ha, Quatsch! — Na-
menlos, das ist, was mir zuwider ist; ich will einen glän-
zenden Namen an den Deinen binden, ich will das so, es
ist Jahrhunderte lang die Ehre unserer Vorfahren gewesen,
es soll und es muß weiter so sein, verstehst Du?“

„Aber ziehe ich das Schicksal eines alten Junggesellen
vor?“ erwiderte ruhig Philipp, als daß ich mich an ein un-
geliebtes Weib binde oder —“

„Was oder?“ domerte der alte Graf.

„Oder ich verzichte auf das Recht, ein Mitglied der Fa-
milie Gorbis-Breitstein zu sein — und folge dem Zug mei-
nes Herzens!“

„Eine Weile war es still im Zimmer, nur den schweren,
feuchenden Atem des alten Grafen hörte man. Stier blickten
seine Augen in das ernste, entschlossene Gesicht seines Soh-
nes, ächzend rang es sich nun von seinen Lippen: „Du?
Das sagst Du — Du — mein Sohn?“

„Ja, Vater, ich sage es, ich liebe Willi v. Brücken, habe
ihr mein Wort, meinen Ring gegeben, mein Wort werde ich
auch halten — sie wird mein Weib!“

In furchtbarer Erregung rannte Graf Gorbis im Zim-
mer auf und ab, er rang förmlich nach Luft, bleich war sein
Gesicht, totenbleich; seine Lippen bebten, endlich stieß er aus
mit donnernder, drohender Stimme: „Ha — es ist schänd-
lich — schändlich — daß ein Gorbis-Breitstein — um eines
Weibes willen — die alten Rechte seines Hauses verstößt.
Und das noch — mein Sohn — Hahaha!“

„Offiziell verlobt — mit einer von Brücken; lächerlich ist
es, auch nur daran zu denken. — Aber — tue es, tue es
nur, ich habe dann keinen Sohn mehr — dann ist das Ge-
schlecht der Gorbis-Breitstein erloschen, für immer.“

Leise ging die Tür auf, eine lichte Gestalt trat ins Zim-
mer. Mit einem Ruck wandte der alte Graf sich herum und
sah in das bleiche, zum Tode erschrockene Gesichtchen der
Schwester Willi. Mit einem Ruck nahm er sich zusammen, die
finstere Falte auf seiner Stirn glättete sich, er trat auf Willi
zu. „Ach, das ist ja meine liebenswürdige Reisebegleiterin —
Schwester — Schwester —“

„Schwester Willi von Brücken“, vollendete Phil mit größ-
ter Ruhe.

„Komm, mein Lieb, gib mir Deine Hand. So, sieh, das
ist mein Vater, Graf Edmund Gorbis-Breitstein — Vater,
das ist meine liebe, süße Braut, mein Engel, deren aufopfern-
der Pflege ich meine Genesung verdanke.“

Wie vom Blitz getroffen, starrte Graf Gorbis auf das er-
glühende Mädchen. „Wie? Willi v. Brücken — hier — hier?“

„Ja, gewiß, Vater! Wie hätte ich mich sonst mit ihr ver-
loben können? Sie war dem Roten Kreuz als Pflegerin bei-
getreten, das glückliche Schicksal hat uns hier zusammengeführt.“

Er preßte Willis Hand in der seinen, seine leuchtenden,
blauen Augen sprachen ihr Mut und Hoffnung zu.

Betr. Saatkartoffeln.

An die Herren Bürgermeister.

Die Landwirtschaftskammer in Wiesbaden hat die
Bewirtung von Saatkartoffeln aus dem Osten über-
nommen.

Bestellungen können gemeindeweise bis zum 5. März
d. J. bei der Landwirtschaftskammer in Wiesbaden ge-
macht werden.

Montabaur, den 25. Februar 1918.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses:
Vertuch.

Verteilung von Baumwollnähfäden und Leinen- nähzwirn an Kleinhändler, Verarbeiter und Anstalten.

Mit Genehmigung des Reichswirtschaftsamtes ist die
Bewirtschaftung der Baumwollnähfäden und der Leinen-
nähzwirne von der Kriegsrohstoffabteilung des Königl.
Preussischen Kriegsministeriums auf die Reichsbefleidiungs-
stelle übergegangen. Die Verteilung ergibt sich aus den
nachfolgenden Bestimmungen.

Bedarfsstellen.

Bedarfsstellen im Sinne dieser Bekanntmachung sind:
a) die Personen und Betriebe des Bezirkes, die Baum-
wollnähfäden oder Leinennähzwirn gewerbsmäßig
unmittelbar an die Verbraucher gegen Entgelt ver-
äußern.

— Kleinhändler —

1. Baumwollnähfäden oder Leinennähzwirn in ihnen
hierzu übergebene Gegenstände gewerbsmäßig
gegen Vergütung für andere verarbeiten (z. B.
Flickschneider) oder
2. Baumwollnähfäden oder Leinennähzwirn gewerbs-
mäßig zur Herstellung von Gegenständen verar-
beiten (z. B. Maßschneider)

— Verarbeiter —

sofern in den unter 1 und 2 genannten Verarbei-
tungsbetrieben am 1. Dezember 1917 nicht mehr
als 15 Arbeiter dauernd versicherungspflichtig be-
schäftigt waren.

- c) Anstalten mit Insassen (z. B. Krankenanstalten, Ge-
fängnisse), da diese Insassen schon in der gemäß § 1
der Verteilung zugrunde liegenden Bevölkerungszahl
mit enthalten sind.

Betriebe, die gleichzeitig Kleinhandel und Verarbeitung
umfassen, sind, soweit sie in dem Verarbeitungsbetriebe
am 1. Dezember 1917 mehr als 15 Arbeiter dauernd
versicherungspflichtig beschäftigten (gemischte Betriebe
großen Umfangs), nur für ihren Kleinhandelsbetrieb als
Bedarfsstellen anzusehen.

Graf Edmund v. Gorbis-Breitstein stand noch immer,
in magischer Beibehaltung auf das schöne Mädchen starrend,
da endlich gelang es ihm, seiner Empörung Luft zu ma-
chen. Mit drohender Stimme schraubte er die beiden an:
„So? Das ist mir ja eine schöne Befehung! So eine Ge-
heimniskammer hinter meinem Rücken! Ha — ich —“

„Bitte, Vater,“ antwortete Phil seelenruhig, „eine Ge-
heimniskammer ist das ganz und gar nicht. Eher konnte ich Dir
keine Mitteilung von meiner Verlobung machen, bis sie statt-
gefunden; das habe ich auch sofort getan, Du kannst mir
dabei absolut keinen Vorwurf machen.“

Durchbohrend festete sich das alte Grafen Blick auf das
zitternde Mädchen an der Seite Philis. „Und Sie, Phil von
Brücken, Sie wußten es, daß nur eine Missetäterin mit Ver-
hütung die Gattin meines Sohnes werden kann. Meine Ein-
willigung zu der Verbindung gebe ich niemals, hören Sie,
niemals! Sie werden wohl selbst so vernünftig sein und ein-
sehen, daß Sie nicht anders handeln können, als zurücktre-
ten — von selbst zurücktreten — wenn nicht auch Sie unsere
alte, angesehene Tradition schänden wollen. Es geht nun
einmal nicht, Gatt! Für Sie, ein Mädchen wie Sie, bietet
sich doch stets Gelegenheit zu einer anderen guten Heirat,
ohne daß Sie sich in alte Adelsfamilien hineinbringen.“

Rückwärtslos hatte Graf Gorbis gesprochen. Unerbittlich,
stahlhart kam jedes Wort langsam, schwerwiegend von sei-
nen Lippen.

Philipp war hochrot vor Empörung, gerade wollte er
mit empfindlichen Worten seinem Vater entgegenzutreten, als
Willi leise seine Hand zurückzog, und mit fester Stimme
sagte: „Phil, antworte Deinem Vater jetzt nicht, Du bist zu
aufgeregt, beruhige Dich erst!“

235, 20

Straff und stolz stand ihre zarte Gestalt vor der redner-
haften Statue des alten Grafen, dessen staubblaue Augen dro-
hend auf sie niedersehen, aber Mut und Entschlossenheit in
den Zügen, mit flammenden Augen, stand sie vor ihm, fest
und klar klang ihre Stimme, als sie nun fragte: „Gestän-
den Sie mir eine Erwiderung auf Ihre Worte, Graf Gor-
bis? Wie kam es mir in den Sinn, mich in Ihre Familie
hineinzubringen — nie! Die Liebe zu Ihrem Sohne war
es, daß ich ihm versprach, ihm treu zu bleiben für's Leben.“

Keine Bedarfsstellen im Sinne dieser Bekanntmachung sind die Kommunalverbände selbst, sonstige behördliche Einrichtungen, sowie die Anstalten, die nicht unter Abs. 1 c fallen. Für diese sowie die sonstigen Personen und Betriebe, die nach Absatz 2 und 3 nicht oder nicht in vollem Umfange als Bedarfsstellen anerkannt sind, ist eine besondere Versorgungsregelung vorgesehen.

Als Bedarfsstellen sind ferner nicht anzusehen die Verarbeiter, die eine besondere Zuweisung an Baumwollnähfäden oder Leinwandnähern von einer anderen Stelle als der Reichsbekleidungsstelle erhalten. Ein Verzeichnis dieser Verarbeiter wird in den „Mitteilungen der Reichsbekleidungsstelle“ veröffentlicht werden.

Gemischte Betriebe kleinen Umfangs.

Betriebe, die gleichzeitig Kleinhandel und Verarbeitung umfassen und in deren Verarbeitungsbetrieb am 1. Dezember 1917 nicht mehr als 15 Arbeiter dauernd versicherungspflichtig beschäftigt waren (gemischte Betriebe kleinen Umfangs) sind von den Kommunalverbänden bei der Verteilung sowohl als Kleinhandels- wie als Verarbeitungsbetriebe zu berücksichtigen.

Die Kommunalverbände haben eine strenge Trennung der für den Kleinhandels- und der für den Verarbeitungsbetrieb bestimmten Mengen anzuordnen und durchzuführen.

Die in Frage kommenden Geschäfte haben ihren Bedarf sofort bei mir anzumelden. Die Anmeldeformulare werden diesen alsdann zugehen. Für das 1. Vierteljahr 1918 stehen 11160 Rollen zu 200 m zur Verfügung. Die Geschäfte haben bei ihren Bestellungen sich hiernach zu richten.

Montabaur, den 22. Februar 1918.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses:
Vertuch,

Kriegswirtschaftsamt
Frankfurt a. M.
Tgb. Nr. 1144.

Frankfurt a. M., den 18. Febr. 1918.

Auf Grund kriegsministerieller Verfügung mußten sämtliche bisher ausgeliehenen Pferde zurückgezogen werden.

Nach Durchmusterung aller Militärpferde wird den berittenen Truppenteilen für die Folgezeit nur ein zum Dienst äußerst notwendiger Bestand belassen. Infolgedessen ist die Abgabe von Leihpferden in größerer Zahl in Zukunft ausgeschlossen. Die bei den Truppenteilen nicht erforderlichen und nicht kriegsverwendungsfähigen Pferde werden durch käufliche Abgabe dem Erwerbsebenen zugeführt. Diese Pferde werden mit Kreuzbrand versehen und sind fortan von Aushebungen grundsätzlich ausgeschlossen.

Die käufliche Abgabe erfolgt durch die Landwirtschaftskammern auf dem Wege der Verlosung. Der Preis ist äußerst gering bemessen und beträgt im Höchstfalle nur M. 1000 —, jedoch auch weniger bemittelte Bewerber in der Lage versetzt sind, sich ein Pferd zu kaufen.

Anträge auf Zulassung zur Verlosung sind durch Vermittlung der örtlichen Wirtschaftsausschüsse auf dem vorgeschriebenen Formular an die zuständige Landwirtschaftskammer zu richten.

Allen Landwirten, denen es an Ge spannkraften fehlt, wird dringend empfohlen, die z. Zt. gebotene günstige Gelegenheit zum Erwerb von Pferden möglichst unverzüglich auszunützen, da die Zahl der augenblicklich zum Verkauf stehenden Pferde groß und der Preis mäßig ist. Nach der Verteilung dieser l. u. Pferde sind käufliche Abgaben in größerer Zahl in absehbarer Zeit nicht mehr zu erwarten, auch können Leihpferde allgemein nicht mehr ausgegeben werden.

Die Ausgabe von Leihpferden wird vielmehr infolge der auf ein Mindestmaß bei den Truppenteilen verringerten Pferdebestände auf ganz vereinzelte und außerordentlich dringende Notfälle beschränkt und kann auch hier stets nur auf kurze Zeit erfolgen.

Gesuche um Abgabe von Leihpferden sind nur durch die örtlichen Wirtschaftsausschüsse an die bisher zuständigen Leihpferd-Vermittlungsstellen zu richten. Die Vermittlungsstellen werden die Gesuche begutachten und an das Kriegswirtschaftsamt weiterleiten, das in jedem Einzelfall die endgültige Entscheidung trifft. Eine Berücksichtigung wird nur in den seltensten Fällen möglich sein.

Jedes Gesuch muß — außer den bisher verlangten Angaben über Größe der Anbaufläche, vorhandene Ge spannkraft usw. — die beglaubigte Erklärung enthalten, weshalb es dem Antragsteller nicht möglich war, die notwendigen Ge spannkraft durch Kauf oder Nachbarnhilfe zu erhalten.

Besonders wird darauf aufmerksam gemacht, daß auf die Einhaltung des vorgeschriebenen Instanzenwegs und der sonst gestellten Bedingungen streng geachtet wird. Persönliche Vorsprache von Landwirten bei dem Kriegswirtschaftsamt in Frankfurt a. M. ist völlig zwecklos und führt außer Verlust an Zeit und Geld nur zu Verzögerungen, da auf dem unrichtigen Wege eingereichte Gesuche zurückgewiesen werden.

Neuzerling, Hauptmann.

An die Wirtschaftsausschüsse des Kreises.

Abdruck zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Die Anträge auf Zulassung zur Verlosung sind eingehend zu begründen und der Landwirtschaftskammer in Wiesbaden zu überreichen. Ich bin gerne bereit, derartige Anträge soweit mir nur irgend möglich, zu unterstützen. Die in dem vorstehenden Schreiben erwähnten Formulare dürften wohl bei der Landwirtschaftskammer in Wiesbaden erhältlich sein. Ich kann nur empfehlen, die z. Zt. gebotene günstige Gelegenheit zum Erwerb von Pferden möglichst unverzüglich auszunützen und zwar im weitestgehenden Umfange.

Montabaur, den 24. Februar 1918.

Der Königl. Landrat: Vertuch.

Bekanntmachung.

An die Jmker!

15 Pfund Bienenzucker für jedes überwinterte Volk soll im Jahre 1918 der Jmker erhalten, welcher sich verpflichtet, einen Teil seiner Honigernte zu gemeinnützigen Zwecken abzugeben, namentlich für den Lazarett- und Krankenhausbedarf. Jeder Jmker, der Bienenzucker unter dieser Bedingung zu kaufen wünscht, trage sich sofort in die Ortsliste ein, welche vom 2. bis zum 8. März 1918 bei den Herren Bürgermeistern offen liegt. Die Enttragungen werden später zum Zwecke der Ausstellung der zollamtlichen Berechtigungsscheine nachgeprüft werden. Durch seine Namensunterschrift in der Liste übernimmt der Jmker die Verpflichtung, eine dem dritten Teile der erhaltenen Zuckermenge entsprechende Honigmenge seiner Zeit zur Verfügung der Staatlichen Honigvermittlungsstelle zu halten, welche den Abruf dieses Honigs veranlaßt und den gesetzlichen Preis für ihn zahlt. Unter besonderen Umständen kann die Stelle Erleichterungen gewähren und Ausnahmen von der Ablieferung des Honigs zulassen.

Die Verteilung des Bienenzuckers erfolgt durch den Bienenwirtschaftlichen Provinzialverband und durch die Jmkervereine. Diese Stellen sind berechtigt, für ihre Unkosten und Mühewaltung Gebühren von insgesamt 10 Pf. für jeden zuzuteilenden Doppelzentner Zucker zu erheben. Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die Ortslisten in dreifacher Ausfertigung bis 10. März nach hier einzusenden.

Die Formulare zu den Ortslisten werden den Herren Bürgermeistern mit nächster Post von der Kreisblatt-Druckerei zugehen.

Montabaur, den 27. Februar 1918.

Der Königl. Landrat: Vertuch.

Bekanntmachung

Nr. 2. 1/2. 18. K. R. A.

betreffend Höchstpreise für Eichen- und Fichtengerbrinde.

Vom 28. Februar 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachung über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung *) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: geschälte und ungeschälte Eichen- und Fichtengerbrinde, auch soweit sie im fiskalischen Besitz oder Eigentum stehen oder aus dem Ausland eingeführt sind.

§ 2.

Höchstpreise.

1. Der Verkaufspreis für 100 kg darf höchstens betragen bei:

- a) geschälter Eichen gerbrinde:
im Alter bis zu 22 Jahren 28 M.,
im Alter von mehr als 22 Jahren bis zu 30 Jahren 23 M.,
im Alter von mehr als 30 Jahren bis zu 40 Jahren 18 M.
- b) geschälter Fichten gerbrinde 16 M.

Diese Preise sind frei in den Eisenbahnwagen oder in das Schiff der Verladestation oder, falls die Anlieferung nur durch Fuhrwerk erfolgt, frei in das Lager des Käufers oder frei in die Gerberei oder Lohmühle und für Verzinsung berechnet; sie schließen bei Eichenrinde die Kosten des Bündels und der Bindemittel ein.

2. Erfolgt die Lieferung frei Abfuhrplatz am Gewinnungsort, so verringern sich die Preise der Ziffer 1:

- um 3 M. für 100 kg bei einer Abfuhrstrecke von weniger als 5 km,
- um 5 M. für 100 kg bei einer Abfuhrstrecke von 5 bis 10 km,

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

- 1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
- 2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erdietet;
- 3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung § 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise betroffen ist, beschlagnahmt, beschädigt oder zerstört;
- 4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
- 5. wer Vorräte von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
- 6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorläufigen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntgemacht ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

um 6 M. für 100 kg bei einer Abfuhrstrecke von mehr als 10 km

Abfuhrstrecke ist die kürzeste benutzbare Fahrstrecke vom Abfuhrplatz am Gewinnungsort bis zur nächsten in Betracht kommenden Verladestation oder, falls das Land die Gerberei oder die Lohmühle, für welche die Rinde bestimmt ist, näher gelegen ist, bis zu diesem Platz.

3. Für Rinde auf dem Stamm darf der Verkaufspreis höchstens ein Drittel der Preise betragen, die sich nach Ziffer 2 ergeben.

4. Für geschnittene, gehackte oder gebrochene Rinde dürfen die Preise der Ziffer 1 um nicht mehr als 1,50 M. für gemahlene Rinde (Lohe) um nicht mehr als 3 M. für 100 kg erhöht werden.

5. Mischen der Rinde oder Lohe ist nur mit Zustimmung des Käufers gestattet. Die Preise bestimmen sich nach dem Verhältnis der zur Mischung gelangten Sorten.

Anmerkung. Die Höchstpreise schließen den Umfragestempel ein.

§ 3.

Beschaffenheit.

Die Höchstpreise verstehen sich für trockene, gesunde, nicht durch Feuchtigkeit oder ähnliche Einflüsse beschädigte Rinde, bei der nicht mehrere Stücke ineinandergerollt sind.

Für Rinde, die diesen Anforderungen nicht entspricht und für Eichenrinde, die älter als 40 Jahre ist, muß der Preis entsprechend niedriger sein.

§ 4.

Mengensfeststellung.

Die Höchstpreise verstehen sich für das Reingewicht der Rinde (Lohe). Das Gewicht der Verpackungsmittel und Ausnahme von Stricken, sowie des Verladegerätes (Decken, Stangen usw.) ist abzuziehen.

Bei Verkauf nach Raummetern darf das Gewicht des Raummeters höchstens mit 125 kg in Ansatz gebracht werden.

§ 5.

Besondere Lieferungsbedingungen.

Die Höchstpreise verstehen sich für Rinde, die unter folgenden Bedingungen verkauft wird:

- 1. bei Verkäufen gemäß § 2 Ziffer 1:
Leistungsort für die Lieferung der Rinde ist der Ort der Ablieferung (Eisenbahnwagen, Schiff, Lager des Käufers, Gerberei oder Lohmühle);
- 2. bei Verkäufen gemäß § 2 Ziffer 2:
Leistungsort für die Lieferung der Rinde ist der Abfuhrplatz am Gewinnungsort. Der Verkäufer hat bis zur Abfuhr für sachgemäße Aufbewahrung der Rinde zu sorgen und die Gefahr für Verschlechterung durch unsachgemäße Aufbewahrung zu tragen. Er wird von dieser Haftung frei, wenn der Käufer die Abfuhr schuldbarweise innerhalb angemessener Frist oder ohne Verschulden des Käufers binnen 6 Wochen nach Empfang der Mitteilung von sachgemäßer Fertigstellung der Rinde bewirkt.

Der Verkaufspreis für Rinde, bei deren Verkauf die vorstehenden Bedingungen nicht eingehalten werden, darf höchstens die Hälfte der Preise des § 2 Ziffer 1 und 2 betragen.

§ 6.

Nebenkosten.

Neben den Höchstpreisen dürfen, sofern sie in der Bekanntmachung ziffernmäßig angegeben sind, angerechnet werden:

- a) die Wiegekosten,
- b) bei Stundung des Kaufpreises bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont,
- c) bei Verkäufen gemäß § 2 Ziffer 2 die nachweisbaren und notwendigen Kosten der Lagerung nach Wegfall der Haftung des Verkäufers gemäß § 2 Ziffer 2 bis zur Abfuhr.

§ 7.

Lagerbuchführung.

Jeder Käufer von Eichen- und Fichtengerbrinde zur Führung eines Lagerbuches verpflichtet, aus welchem der Tag des Einkaufs, Name und Wohnsitz des Käufers, Art, bei Eichenrinde Altersklasse, Menge und Einkaufspreis, bei Weiterverkauf der Tag des Verkaufs, Name und Wohnsitz des Käufers, Art, bei Eichenrinde Altersklasse, Menge und Verkaufspreis ersichtlich sein muß. Wer Eichen- oder Fichtengerbrinde für fremde Rechnung einlagert oder verarbeitet, ist ebenfalls zur Führung eines Lagerbuches verpflichtet. Aus dem Lagerbuch muß Name und Wohnsitz des Eigentümers der Ware sowie der Menge und Art und der Tag ihres Eingangs ersichtlich sein.

§ 8.

Zurückhalten von Vorräten.

Beim Zurückhalten von Vorräten ist sofortige Ge eignung zu gewärtigen.

§ 9.

Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums kann die Kriegskleber-Altengeseilschaft ermächtigen, Eichen- und Fichtengerbrinden zu höheren Preisen als den Höchstpreisen zu verkaufen.

§ 10.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Post SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu richten.

§ 11.

Zukunftstreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 28. Febr. 1918 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung Nr. 1/3. 17 K. R. A. betreffend Höchstpreise für Eichen- und Fichtengerbrinde und zur Gerbstoffgewinnung geeignetes Stannienholz, vom 20. März 1917 außer Kraft gesetzt.

Frankfurt (Main), den 28. Februar 1918.

Stellvertretendes Generalkommandant
18. Armee Korps.

Coblenz, den 28. Februar 1918.

Kommandantur der Festung
Coblenz-Chrenbreitstein.

KR. 409/21. 18.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. M. 90/12. 17. RM.

zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. RM. vom 1. Februar 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für Heer, Marine und Feldpost.

Vom 1. März 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich-kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376*) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht gemäß § 5** der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 28. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 608) untersagt werden.

Artikel I.

In § 2 der Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. RM. wird hinzugefügt:

- 9. Handsäcke, Handschüler und alle aus Web-, Wirt-, Strick-, Filz- und Seilerwaren hergestellten Gegenstände, welche zum Schutz der Hände bei Betriebsarbeiten in Frage kommen können (auch Anfaßklappen).

Artikel II.

Die erste der gemäß § 11 der Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. RM. erforderlichen Meldungen über die in Artikel I bezeichneten Gegenstände ist bis zum 15. März 1918 zu erstatten. Für sie ist der am Beginn des 1. März 1918 tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend.

Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. März 1918 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 1. März 1918.

Stellvertretendes Generalkommando 18. Armekorps.

Coblenz, den 1. März 1918.

Kommandantur der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein.

Nr. 412/2. 18.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinem Strafrecht höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

- 1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand befreit, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt,
- 2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
- 3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Weise erteilt oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Unternehmung der Betriebsanlagen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorurteile, die verschuldet worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gebühren oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Weise erteilt oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Kommandantur Coblenz-Ehrenbreitstein. Abt. Ia 1 Nr. 3171.

Coblenz, den 23. 2. 1918.

Berordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. 12. 1915 bestimme ich für den Befehlsbereich der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein:

- 1. Den Empfängern von Eisenbahnwagenladungen ist verboten, zur Entladung bestimmte Wagen über die Ladefrist hinaus stehen zu lassen.
- 2. Auch an Sonn- und Feiertagen sind Eisenbahnwagen auf Verlangen der Eisenbahnverwaltung zu beladen und zu entladen. Verlangt die Eisenbahnverwaltung die Be- oder Entladung von Eisenbahnwagen an einem Sonn- oder Feiertage, so sind die Angestellten und Arbeiter der zur Be- oder Entladung angehaltenen Betriebe auf deren Erfordern zur Arbeit gegen die für die Mehrleistung jeweils am Orte übliche Vergütung verpflichtet.
- 3. Die Inhaber kaufmännischer Firmen haben Sorge zu tragen, daß Benachrichtigungen über Beladen und Entladen der Wagen an Sonn- und Feiertagen zu ihrer Kenntnis kommen.
- 4. Bei Zuwiderhandlungen tritt Zwangsentladung und Zwangszuführung der Güter auf Kosten der Empfänger nach Maßgabe der von der Eisenbahnverwaltung aufzustellenden Berechnung ein.
- 5. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.
- 6. Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Der Kommandant der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein: von Ludwald, Generalleutnant.

Kommandantur Coblenz-Ehrenbreitstein. Abt. Ia 1 Nr. 3166.

Coblenz, den 25. Februar 1918.

Berordnung

über Arbeitshilfe in der Land- u. Forstwirtschaft.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsamml. S. 451) in Verbindung mit dem Abänderungsgesetz hierzu vom 11. Dezbr. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) bestimme ich für den Befehlsbereich der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein:

§ 1.

Männlichen und weiblichen Personen, die in der Land- oder Forstwirtschaft beschäftigt sind, ist verboten, ohne schriftliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde in eine andere als eine land- oder forstwirtschaftliche Beschäftigung überzutreten.

Ebenso dürfen in Landgemeinden jugendliche Personen, die in einem Arbeitsverhältnis bisher überhaupt noch nicht gestanden haben, ohne schriftliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde eine andere als land- oder forstwirtschaftliche Beschäftigung nicht annehmen.

Die Genehmigung ist nur zu erteilen, sofern durch Annahme einer anderen Arbeit das vaterländische Interesse an der Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung nicht beeinträchtigt wird.

§ 2.

Jede männliche oder weibliche Person ist verpflichtet auf Aufforderung der zuständigen Behörde im Bezirk ihrer Wohnsitz- oder einer Nachbargemeinde gegen den jeweils am Orte üblichen Lohn eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechend land- oder forstwirtschaftliche Arbeit insoweit zu übernehmen, als es ohne wesentliche Schädigung ihrer eigenen Verhältnisse geschehen kann.

§ 3.

Die Aufforderungen erfolgen durch die Ortspolizeibehörde. Sie dürfen nur ergehen, wenn sie unbedingt erforderlich sind, um den Ertrag des Bodens, insbesondere die Bestellung der Felder oder die Einbringung und den Ausbruch der Ernte, sicherzustellen. Unter dieser Voraussetzung ist eine Heranziehung auch an Sonn- und Feiertagen zulässig.

§ 4.

Zeugnisse von Kreis- oder anderen beamteten Ärzten befreien, soweit sie die Unfähigkeit zu der aufgetragenen Arbeit bescheinigen, ohne weiteres von der Verpflichtung zur Arbeitshilfe.

§ 5.

Gegen die Verweigerung der Genehmigung (§ 1) sowie gegen die Heranziehung zur Arbeit und gegen die Festsetzung der Entlohnung (§ 2) steht die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde offen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist endgültig.

§ 6.

Wer dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt oder eine auf Grund des § 2 erlassenen Aufforderung ohne ausreichenden Grund nicht nachkommt, oder die Arbeit ohne wichtigen Grund niederlegt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis 1000 Mark bestraft.

§ 7.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und am 15. Oktober 1918 außer Kraft.

Der Kommandant:

v. Ludwald,

Generalleutnant.

Nichtamtlicher Teil.

Der deutsche Tagesbericht.

WTB Großes Hauptquartier, 27. Febr. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

An der Yser wurden einige Belgier gefangen. An der flandrischen Front, beiderseits der Scarpe, in der Champagne und auf dem östlichen Maasufer lebte die Artillerietätigkeit am Abend auf.

Vielfach kam es zu heftigen Luftkämpfen. Ein einheitlicher Fliegerangriff gegen unsere Ballone zwischen Oise und Aisne scheiterte. Wir schossen gestern 15 feindliche Flieger und 3 Fesselballone ab.

Hauptmann Ritter von Lutsched errang seinen 24. Luftsieg. Gefreiter Kaffner brachte bei einem Flug zwei Fesselballone zum Absturz.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Eichhorn.

Nördlich von Dorpat nahmen wir zwei russische Regimente bei ihrem Rückmarsch gefangen.

Heeresgruppe Linzinger.

In der Ukraine wurde ein feindliches Bataillon, das sich bei Karostychem (30 Kilometer südlich von Schitomir) unserem Vormarsch in den Weg stellte, unter Verlusten zerstört.

Südlich von Schitomir drangen unsere Truppen bis Berditsew vor. In Kremenez (südlich von Dubno) nahmen wir den Stab eines russischen Generalkommandos, einen Divisionsstab und 200 Mann gefangen.

Rajedonische Front.

Englische Abteilungen, die über den Butkowsfluß gegen die bulgarischen Stellungen vordrangen, wurden im Gegenstoß zurückgeworfen.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Nichts Neues. Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

WTB Großes Hauptquartier, 28. Februar. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Die Engländer setzten ihre Erkundungen an vielen Stellen der Front fort. Mit starken Kräften stießen sie während der Nacht am Houthouster Wald und nördlich von der Scarpe nach heftigster Feuerwirkung vor. Im Nahkampf und im Gegenstoß wurden sie zurückgeschlagen. Heeresgruppe Deutscher Kronprinz u. Prinzog Albrecht.

Erfolgreiche Unternehmungen bei Mooncourt und Les Eparges brachten uns 27 Gefangene ein.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Die Operationen nehmen ihren Verlauf. In Estland hat sich das 4. Estenregiment zur Bekämpfung der das Land durchstreifenden Banden unserem Kommando unterstellt.

In Minsk wurden 2000 Maschinengewehre und 56 000 Gewehre eingebracht.

Von den anderen Kriegsschauplätzen nichts Neues.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Die Lage im Osten.

Trozkij kommt nicht nach Brest.

* Berlin, 28. Febr. Nach einem Funkpruch vom 25. Februar ist die von St. Petersburg nach Brest-Litowsk unterwegs befindliche russische Delegation nordöstlich von Brest wegen Zerstörung einer Brücke und später durch Schneeverwehungen aufgehalten worden. Die Delegation trifft heute nachmittags 2 Uhr in Brest-Litowsk ein. Schon durch einen früheren Funkpruch hat Herr Trozkij mitgeteilt, daß er sich nicht an der Delegation beteiligt. An seiner Stelle führt Sokolnikoff den Vorsitz.

Die Friedensverhandlungen mit Rumänien.

Bedenkfrist für König Ferdinand.

WTB Bukarest, 28. Febr. 1918. (Drahtbericht.) Nach dem Eintreffen der Abordnungen der Verbündetenmächte in Bukarest haben unverbindliche Vorbereitungen mit General Averescu stattgefunden.

Gemäß einer bei diesen Besprechungen getroffenen Vereinbarung hat der k. u. k. österreichisch-ungarische Minister der Auswärtigen Angelegenheiten Graf Czernin am 27. Februar in dem von rumänischen Truppen noch besetzten Teile Rumäniens eine

Unterredung mit König Ferdinand.

Im Einverständnis mit den Verbündeten gab Graf Czernin dem Könige die Bedingungen bekannt, unter denen der Bierbund bereit wäre, mit Rumänien Frieden zu schließen.

König Ferdinand erbat sich eine kurze Bedenkzeit, die gewährt wurde.

Von der Antwort des Königs wird es abhängen, ob eine friedliche Lösung möglich erscheint.

Wiederaufnahme der Operationen gegen Rumänien bei fruchtlosem Ablauf des Ultimatums.

* Berlin, 28. Febr. An zuverlässiger Stelle in Berlin wird heute erklärt, daß nach Ablauf des der rumänischen Regierung gestellten Ultimatums die geplanten Operationen gegen Rumänien ihren Fortgang nehmen.

Nacht Rumänien Schwierigkeiten?

* Berlin, 28. Febr. Die Verhandlungen mit Rumänien haben bedauerlicherweise dazu geführt, daß von seiten der Mittelmächte eine Unterbrechung erfolgen mußte. Man kann im Augenblick noch nicht übersehen, ob es zu einem völligen Scheitern der Verhandlungen kommt oder nicht.

Jedenfalls steht fest, daß die rumänischen Unterhändler immer noch unter dem Eindruck stehen, daß man ihnen von seiten der Entente starke militärische Hilfe zu leisten bereit ist. Wenn es zum Scheitern der Verhandlungen kommt, so liegt, wie heute schon betont werden muß, die Schuld hieran nicht an Deutschland.

Unsere Bedingungen sind rein wirtschaftlicher Natur. Auf sie würde die rumänische Regierung zweifellos eingehen. Dagegen macht die territoriale Frage, vor allem die Forderung der Bulgaren nach der Dobrudscha in ihrem ganzen Umfang die größten Schwierigkeiten.

Ungarn verlangt lediglich Grenzberichtigungen. Aber durch den mit Bulgarien geschlossenen Bündnisvertrag sind wir natürlich gezwungen, für die Wünsche Bulgariens einzutreten, wenn es sich auch hierbei um Dinge handelt, die nicht unmittelbar im Interesse des Deutschen Reiches und des deutschen Volkes liegen.

In Wien, 28. Febr. Die Wiener Mittags-Zeitung meldet, daß die Absicht, Vertreter der österreichischen Regierung zu den Bukarester Verhandlungen zu schicken, vorläufig fallen gelassen wurde, denn es werde möglicherweise nicht dazu kommen wegen der unannehmlichen Haltung Rumäniens, welches sich des Ernstes seiner Lage noch nicht völlig bewußt zu sein scheint.

Lokales und Provinzielles.

+ Montabaur, 1. März. Der Unteroffizier Georg Ringer, Sohn des Hrn. Matthias Ringer von hier, wurde mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet.

§ Montabaur, 1. März. (Rübensauerkraut.) Das städtische Lebensmittelamt teilt uns mit, daß Sauerkraut, welches aus Weißkraut hergestellt worden ist, in diesem Jahre seitens der Zentralstelle nicht zugewiesen wird. Das Publikum muß daher mit dem zur Verteilung gelangenden Rübensauerkraut vorlieb nehmen, das übrigens bedeutend besser ist als sein Ruf. Hausfrauen, die Rübensauerkraut in ihrer Haushaltung noch nicht verwendet haben, ist ein Versuch in jeder Hinsicht zu empfehlen.

§ Montabaur, 1. März. (Theater in Gämmerleins Garten.) Die Frankfurter Volksbühne veranfalet am Sonntag, 3. März hier wieder 2 Vorstellungen. Abends 8 Uhr gelangt die neue 4aktige Operette „Husarenliebe“ zur Ausführung, welche die Gesellschaft bis jetzt überall mit großem Erfolg gegeben hat, so in letzter Zeit auch in Hadamar, Diez und Limburg. Vorher geht noch ein neues deutsches Märchenspiel, zur Herausgabe des Solbes, betitelt „Sonnenschein“, welches die Gesellschaft bis jetzt in Rüdeshelm und Limburg mit Erfolg gegeben hat. Nachmittags halb 4 Uhr wird das Märchen „Die Geistermühle“ und eine lustige Pantomime für unsere Kleinen gegeben. Wer ein Zwanzigmarkstück in Gold nachmittags oder abends an die Kasse bringt, erhält einen Freisitz für numm. Platz, für ein Zehnmarkstück einen ersten Platz. Alles Nähere ist aus der heutigen Anzeige zu ersehen.

** Rüderoth. (Auszeichnung.) Landwehrmann Albert Schmidt, seit Kriegsbeginn in vorderster Stellung im Felde stehend und zu Anfang Krieges, im August 1914, verwundet, hat das Eisene Kreuz 2. Klasse erhalten.

§ Rüderoth. (Auszeichnung.) Willi Steinbach, der in Frankreich durch einen Armschuß schwer verwundet war und zuletzt in Rumänien durch einen Bauchschuß wieder schwer verwundet wurde und zurzeit im Lazarett in Dierdorf ist, hat das Eisene Kreuz erhalten.

** Steinen. (Auszeichnung.) Hugo Schäfer, in Frankreich durch einen Oberschenkelchuß schwer verwundet, zurzeit im Lazarett in Dierdorf, hat das Eisene Kreuz erhalten.

** Steinen. (Beförderung.) Unteroffizier Richard Dönges wurde zum Bizefeldwebel befördert.

** Herzbach. (Auszeichnung.) Erich Schmidt, Sohn des Herrn Postverwalters Schmidt, hat das Eisene Kreuz erhalten. Es haben nun 3 Söhne des Herrn Postverwalters diese Auszeichnung. Sanitätsunteroffizier Fritz Schmidt wurde zum Feldwebel befördert.

— Den anonymen Briefschreibern ins Stammbuch. Die Klagen über anonyme Briefe wollen nicht verstummen. Es verdient deshalb Beachtung, in welcher energischen Weise Herr Bürgermeister Roddy-Niederlahnstein den Namenlosen zu Leibe rückt. In einer seiner Bekanntmachungen heißt es: „In letzter Zeit häuft sich wieder die Einjendung von anonymen Zuschriften von mir unbeachtet bleiben müssen. Es braucht sich keiner zu scheuen bei mir, wenn er Klagen hat, persönlich vorzusprechen, oder mit Namen zu schreiben. Wenn sie berechtigt sind, werden sie abgestellt. Anonyme Eingaben aber sind etwas charakterloses und widerliches und erregen dadurch schon den Ansehen der Unwahrhaftigkeit. Es trete also jeder für das, was er behauptet, auch persönlich ein. Er kann überzeugt sein, daß von einem Namen nicht ohne Grund Gebrauch gemacht wird.“ Wenn alle Behörden so verfahren würden, wäre das widerliche Handwerk der geheimen Anzeigen bald gelegt. Man sollte dies umso mehr erwarten, als der anonyme Denunziant (Anzeiger) doch immer der größte Dump ist und bleibt.

Berteilung der Scheuertücher.

Der Reichsbelleidungsstelle stehen in nächster Zeit größere Mengen von Scheuertüchern zur Verfügung. Die Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft Geschäftsabteilung der Reichsbelleidungsstelle hat den „Verband der Großhändler bunter Webstoffe und Leinenwaren G. B., Berlin W. 8, Leipzigerstr. 105“ mit der Vermittlung der Verteilung betraut und ihm die Bedingungen, unter denen die Verteilung stattzufinden hat, vorgeschrieben.

Berechtigt zum Bezuge von Scheuertüchern durch den genannten Verband ist jede Handelsfirma, die im Kalenderjahre 1913 Scheuertücher oder Scheuertuchstoffe in einem Mindestrechnungswert von M. 10000 bezogen hat. Es soll dabei keinen Unterschied ausmachen, ob diese Bezüge Großhändler oder Kleinhändler waren. Bedingung ist dagegen, daß die Scheuertücher unmittelbar von der Fabrik, also nicht vom Großhändler bezogen wurden; in letzterem Falle hat der bezugsberechtigte Großhändler den Kleinhändler zu beliefern. Firmen, die ihren Bedarf teilweise von der Fabrik und teilweise vom Großhändler bezogen haben, sollen dann berechtigt sein, vom Verband zu beziehen, wenn der Bezug des Jahres 1913 überwiegend vom Fabrikanten erfolgte und den obengenannten Mindestbezug dabei erreichte. In diesem Fall darf aber die betreffende Firma nur vom Verband und nicht außerdem noch vom Großhändler beziehen.

Die meldende Firma ist verpflichtet, bei der Bedarfsanmeldung an den Verband die Fabrikantenfirmen und die Höhe der einzelnen Bezüge des Kalenderjahres 1913 anzugeben und sich einer Kontrolle durch Beauftragte des Verbandes oder der Reichsbelleidungsstelle jederzeit zu unterwerfen. Unrichtige Angaben bei der Meldung haben den sofortigen Ausschluß von weiteren Bezügen zur Folge.

Der Verband ist verpflichtet, für die Verteilung der Scheuertücher jede Firma als Berufsgenossen anzunehmen, deren Meldung den oben angegebenen Bedingungen entspricht. Die Gemeinschaft der beteiligten Bezüher, einerlei ob sie dem Verband angehören oder nicht, haftet dem Verband für die Abnahme der diesem durch die Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft Geschäftsabteilung der Reichsbelleidungsstelle zu überlassenden Scheuertücher. Die Bezüher haben die Verpflichtung durch einen Verpflichtungsschein an den Verband anzuerkennen.

Großhändler, die einen Mindestumsatz in Scheuertüchern von M. 10000 im Jahre 1913 nicht erreicht haben, können von dem verteilenden Verband nicht beziehen und scheiden für die Verteilung aus. Kleinhändler, die aus dem gleichen Grunde von dem Verband nicht beziehen können, erhalten anteilsweise Lieferungen von denjenigen Großhändlern, die sie im Jahre 1913 mit Scheuertüchern beliefert haben. Soweit solche Großhändler wegen zu geringen Umsatzes jetzt keine Scheuertücher vom Verband erhalten können, oder soweit Kleinhändler im Jahre 1913 unmittelbar vom Fabrikanten bezogen haben aber wegen

Nichterreichens der Mindestsumme ebenfalls nicht vom Verband beziehen können, können diese Kleinhändler von anderen Großhändlern beziehen. Soweit solchen Kleinhändlern geeignete Großhändler nicht bekannt sein sollten, werden sie ihnen vom Verband auf Wunsch nachgewiesen. Die zur Verteilung kommenden Scheuertücher sind nach wie vor bezugsfrei. (Anstalten und Behörden haben den Antrag auf Bezugsscheine an die Reichsbelleidungsstelle Verwaltungsabteilung, Abteilung B, kriegswichtige Betriebe an Abteilung H zu richten.)

Die mit einem Bezugsschein der Reichsbelleidungsstelle Verwaltungsabteilung (Abteilung B oder Abteilung H) versehenen und noch zu versendenden Anstalten, Rüstungsbetriebe usw. sollen — soweit sie nicht größere Mengen beziehen — künftig die Scheuertücher im freien Handel erwerben und, soweit dies in Einzelfällen nicht möglich sein sollte, durch den verteilenden Verband nächstgelegene Bezugsquellen auf Antrag nachgewiesen erhalten.

Größere Mengen sollen auch künftig von der Reichsbelleidungsstelle unmittelbar zur Lieferung angewiesen werden. Ausführungsbestimmungen hierüber werden in der nächsten Nummer der „Mitteilungen“ veröffentlicht werden.

Dem verteilenden Verband sind genaue Vorschriften über Verteilungsart, Zeit und Mengen, sowie über den für Großhändler und Kleinhändler genehmigten Nutzen gemacht worden. Diese Bedingungen nebst Anmeldeformblättern sind auf Anfordern von dem „Verband der Großhändler bunter Webstoffe und Leinenwaren G. B., Berlin W. 8, Leipzigerstraße 105“ zu erhalten.

Berlin, den 9. Februar 1918.

Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft
Geschäftsabteilung der Reichsbelleidungsstelle.

Versteigerung.

Mittwoch, den 6. März, nachmittags 2 Uhr anfangend, lassen die Erben Adam Altmann Witwe in Helferskirchen in ihrer Wohnung folgende Gegenstände gegen sofortige Barzahlung versteigern:

Ein gut erhaltener Kuchwagen mit sämtlichem Zubehör, ein Wendepflug, komplett, eine eiserne und eine hölzerne Egge, vier Joche mit Rissen u. Riemen, zwei Galbriemen mit Ketten, ein fast neues Jauchefah, eine Häckelmachine, und sonst noch andere landwirtschaftliche Geräte usw.

Holzversteigerung.

Dienstag, den 5. März d. J., vormittags 10 Uhr anfangend, werden im hiesigen Gemeindevald,

Distrikt Kopf, Bielberholz und Hylshahn:
500 rm Buchen-Scheit- und Knüppel öffentlich meistbietend versteigert.
Wölferlingen, den 28. Februar 1918.
Bohl, Bürgermeister.

Holzverkauf.

Im Wege des schriftlichen Angebots soll das nachstehende Kuchholz der Gemeinde Marzain verkauft werden:

- Distrikt Höhe:
Los I: 17 Eichen-Stämme mit 28 Festmeter,
II: 141 Buchen- „ „ 187 „
Distrikt Buchwald:
III: 13 Eichen-Stämme mit 11,42 „
IV: 58 Buchen- „ „ 50,10 „
Distrikt Balkenhausen:
V: 12 Eichen-Stämme mit 9,05 „
VI: 59 Buchen- „ „ 67,72 „
VII: 2 Kirschbaum-Stämme mit 1,32 Festm.,
Distrikt Eisengruben:
VIII: 11 Eichen-Stämme mit 17,08 Festmeter,
1 Buchen-Stamm „ 0,65 „
IX: 5 Kirschbaum-Stämme mit 4,82 „

Das sämtliche Holz ist gefällt und kann vorher angesehen werden. Die Angebote sind schriftlich pro Festmeter verschlossen, mit der Aufschrift: „Angebot auf Kuchholz“ und mit der Erklärung, sich den Verkaufsbedingungen zu unterwerfen, bis zum 12. März d. J., nachmittags 1 1/2 Uhr an den Unterzeichneten einzufenden, woselbst die Eröffnung der eingegangenen Offerten in Gegenwart der erschienenen Referentanten stattfindet.
Genehmigung bleibt vorbehalten.
Marzain, den 27. Februar 1918.

Der Bürgermeister:
Meuer.

Holzverkauf.

Die Gemeinde Oberelbert verkauft am Montag, den 4. März dieses Jahres, vormittags 10 Uhr, aus dem Markwald:
153 Rmtr. Brennholz und 2665 Stück Wellen.

Deutscher Rotklee-Samen
sowie sämtliche
Garten-Sämereien
empfiehlt
Franz Spielmann, Montabaur.

Theater in Montabaur.

(Gämmerleins Garten.)

Gastspiel der Frankfurter Volksbühne.
Direktion: M. Henß.
Sonntag, den 3. März, abends 8 Uhr:
Einlaß 7 Uhr. Ende nach 10 Uhr.
Neu! Neu! Neu!

„Husarenliebe.“

Wiener Operette in 4 Akten von Heinz von der Wege.
Vorher geht:

„Sonnenschein.“

Ein deutsches Märchenspiel mit Gesang und Tanz.
Melodrama in 1 Akt von Robert Liebmann.
Musik von Leopold Raab.

Kartenvorverkauf: Zigarettenhandlung Höjer.
Numm. Platz 2 M. I. Platz M. 1,20. II. Pl. 60 Pfg.
Schluß des Vorverkaufs nachmittags 5 Uhr.
Abendkasse: 2,50 M., — 1,50 M., — 75 Pfg.
— Programm 10 Pfg. —

Nachmittags 1/4 Uhr:

Kinder-Vorstellung.

Einlaß 3 1/2 Uhr. Ende nach 5 Uhr.

„Die Geistermühle.“

Märchen in 3 Akten.

Dazu noch eine lustige Pantomime in 1 Akt.
Karten hierzu sind nur an der Kasse zu haben.
Numm. Pl. 1 M. Erster Pl. 60 Pfg. Zweiter Pl. 30 Pfg.

Bitte Güte ablegen! — Rauchen polizeilich verboten!
Wer nachmittags oder abends ein Zwanzig-Markstück in Gold bringt, erhält einen Freisitz auf Numm. Platz, für ein Zehn-Markstück einen Freisitz auf Erster Platz.

Feld- und Garten-Sämereien,
Alee- u. Grassamen
in besten Qualitäten
empfiehlt
Konsumgeschäft Selters.

Großer Posten
Feldpost-Schachteln
zu alten Preisen
empfiehlt
Konsumgeschäft Selters.

2 Gymnasiafen od. Beamte können od. Oftern in besserem, ruhigen Hause, volle,
lehr gute Pension erhalten. Gesl. Offerten unt. R. R. an die Geschäftsstelle dieses Blattes erbeten.

Preßhefe
hat in Pfund-Paketen an Bäcker abzugeben
Frau Peter Meyer Ww.,
Montabaur, Ob. Blöggasse 2.

Auf das Büro eines hiesigen Großbetriebes wird eine jüngere
kaufmännische Kraft
mit guter Vorbildung zum baldigen Eintritt gesucht. Ausführliche Angebote mit Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüche unter M. W. 49 an das Kreisblatt erbeten.

4 Tongräber
auf Grube „Bertha“ bei Niederahr für Tagbau gesucht.
S. Schmied, Montabaur

Alle Sorten
Gemüse-Sämereien
erste Qualität
eingetroffen.
Gärtnerei Grimm,
Würges (Westerwald.)
Bahnhofstraße.

Suche baldigst ein ordentlich.
Mädchen
für H. Haushalt.
Frau Professor Deinet,
Oberlahnstein, Wilhelmstr. 7.

Braves
Dienstmädchen
für alle Hausarbeit gesucht.
Frau L. Rühlmann,
Höhr.

Ein älteres, zuverlässiges
Mädchen
für Haus- und Feldarbeit
gesucht.
Frau Betriebsführer Stanislaus
Müller, Siershahn.

Ein gut erhaltener
Rüthenherd
zu kaufen gesucht. Offerten
unter R. Z. 31 an die Geschäftsstelle dieses Blattes.

Ein Familienhaus
zu verkaufen oder zu vermieten. Näheres in der Geschäftsstelle dies. Blattes.

Eyrungsfähiger, schöner
Bulle, (Bahnraste)
16 Monat alt,
angelört, steht zu verkaufen.
August Scheier, Marzain.

Ein Eyrungsfähiger
Bulle, (Bahnraste),
steht zu verkaufen bei
Simon Roll in Hübingen.

Ein Paar kräftige
Fahrohren
sich zu verkaufen in
Gartenfeld, Haus-Nr. 34.

Lüchtiges Mädchen
für sofort in Einfamilienhaus
nach Frankfurt-Oberrad ge-
sucht. Näh. i. d. Geschäftsst.

Dienstmädchen
für Küche und Haus zum
baldigen Eintritt von kleiner
Familie gesucht.
Franz Direktor Greerling
Niederlahnstein,
Augustastraße 1a.

Braves
Dienstmädchen
für alle Hausarbeit gesucht.
Frau L. Rühlmann,
Höhr.

Ein älteres, zuverlässiges
Mädchen
für Haus- und Feldarbeit
gesucht.
Frau Betriebsführer Stanislaus
Müller, Siershahn.

Ein gut erhaltener
Rüthenherd
zu kaufen gesucht. Offerten
unter R. Z. 31 an die Geschäftsstelle dieses Blattes.

Ein Familienhaus
zu verkaufen oder zu vermieten. Näheres in der Geschäftsstelle dies. Blattes.